



ArtVenture Club

# ArtVenture Club

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ArtVenture Club.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

#### 1. Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung (AO § 52 Pkt. 1);
- von Kunst und Kultur (AO § 52 Pkt. 5);
- der Volks- und Berufsbildung (AO § 52 Pkt. 7).

#### 3. Maßnahmen

**3.1** Um diesen Zweck zu erfüllen, werden regelmäßig Online-Events veranstaltet, um Netzwerke aufzubauen und zu stärken. Dabei werden aktuelle Themen, die einen weitreichenden Einfluss auf die Kunstwelt haben, diskutiert und nach Lösungen für Fragen zur Zukunft von Kunst, Kultur und Wissenschaft gesucht.

**3.2** Die Online-Treffen werden durch analoge Veranstaltungen und Aktionen ergänzt, um den Vereinszweck stärker in die Gesellschaft zu tragen.

**3.3** Zusätzlich werden Kunst- und Kulturveranstaltungen organisiert und / oder unterstützt. Mit Einsatz für nachhaltige Entwicklung, Organisation und Umsetzung von Kunst- und Kulturprojekten sollen lokale Lebensräume belebt, aktiviert und gestaltet werden. Zur Erfüllung dieses Zwecks werden auch öffentliche und / oder privatwirtschaftliche Fördermittel beantragt und verwaltet bzw. im Rahmen der Projekte an Dritte weitergeleitet.

**3.4** Der Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes wird konkret gefördert durch konstruktive Information der Kunstwelt über den Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes. Dies betrifft sowohl den Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen als auch Maßnahmen, wie jede:r Einzelne im Alltag zum Erhalt unserer Erde beitragen kann.

#### **4. Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **5. Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus

- der Mitgliederversammlung;
- dem Organisationsteam;
- dem Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **1. Vereinsmitglieder**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

##### **1.1. Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt)**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die

- Kunst, Kultur und Kreativität unterstützen möchte;
- die Satzung anerkennt und

- bereit ist, den unter § 3 genannten Vereinszweck ideell oder materiell zu unterstützen.

## **1.2. Juniormitglieder (stimmberechtigt)**

Ordentlich eingeschriebene Studierende einer staatlichen Hochschule oder Kunstakademie, Auszubildende in den Bereichen Kunst, Kultur, Kunstwissenschaft oder Kreativwirtschaft sowie Absolvent:innen, deren Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt, können auf schriftlichen Antrag als Juniormitglieder aufgenommen werden.

Sofern keine fristgerechte Beendigung der Juniormitgliedschaft vorliegt, geht nach Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme als Juniormitglied die Juniormitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft über.

Für Juniormitglieder gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.

## **1.3. Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt)**

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche

- Kunst, Kultur und Kreativität unterstützen möchte;
- die Satzung anerkennt und
- bereit ist, den unter § 3 genannten Vereinszweck ideell oder materiell zu unterstützen.

## **1.4. Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt)**

Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **2. Aufnahmeantrag**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (postalisch oder elektronisch) oder über das Online-Formular des Vereins an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **3. Ablehnung**

Im Falle einer Ablehnung bedarf diese keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht den Bewerber:innen kein Rechtsmittel zu.

#### **4. Beginn der Mitgliedschaft**

Der Zahlungseingang des Beitrags eines neuen Mitglieds auf dem Konto des Vereins stellt den Beginn der Mitgliedschaft dar.

#### **5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein unter anderem personenbezogene Daten auf, wie

- Vor- und Nachname;
- Adresse;
- Geburtsdatum;
- Telefon- und / oder Mobilfunknummer;
- E-Mail-Adresse;
- Berufsbezeichnung und
- Bankverbindung.

Die Daten werden für die Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft und in Absprache mit den Personen für weitere Zwecke verwendet. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und nach besten Möglichkeiten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **§ 5 Beiträge**

#### **1. Jahresbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

#### **2. Höhe und Fälligkeit**

Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Diese ist nicht Teil der Satzung.

#### **3. Ausnahmeregelungen**

Eine individuelle Ausnahmeregelung kann auf Antrag getroffen werden.

In begründeten Fällen kann der Vorstand über Ermäßigungen und Erlass des Beitrags befinden.

#### **4. Förderbeiträge**

Die Beiträge der Fördermitglieder des Vereins werden vom Vorstand mit diesen individuell vereinbart.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

#### **1. Nutzung der Einrichtungen**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **2. Teilnahmegebühren**

Vereinsmitglieder sind von den Teilnahmegebühren für kostenpflichtige Veranstaltungen und Konferenzen des Vereins befreit.

#### **3. Einschränkung der kostenlosen Teilnahme für juristische Personen**

Die in § 6 Pkt. 2 der Satzung versicherte kostenlose Teilnahme bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen und Konferenzen des Vereins wird für juristische Personen wie folgt eingeschränkt:

Als Fördermitglieder erhalten juristische Personen pro Veranstaltung maximal fünf kostenlose Eintrittskarten.

#### **4. Stimm- und Wahlrecht**

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Juniormitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **5. Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder des Vereins erhalten nach § 670 BGB einen Ersatz für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören unter anderem Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Über die Möglichkeit und den Umfang des Ersatzes von Aufwendungen entscheidet der Vorstand nach Vorlage entsprechender Nachweise nach Bedarf durch Beschluss.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

#### **6. Zuwendungen**

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **7. Geschäftsordnung**

Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

#### **1. Anerkennung der Satzung und Vereinsordnungen**

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

#### **2. Unterstützung und Förderung**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern, soweit es in den eigenen Kräften liegt, das Vereinsleben durch aktive Mitarbeit zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

#### **3. Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu leisten.

#### **4. Daten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei jeder Änderung des Namens und / oder der postalischen oder elektronischen Adressdaten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **1. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

#### **2. Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand. Der Austritt muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### 3. **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten;
- die Übernahme, Aneignung oder Verwendung der Ideen anderer, einschließlich der Verstöße gegen Urheber:innen-, Bild-, Nutzungs- oder anderweitiger Rechte;
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung (postalisch oder elektronisch) länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitgeteilt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung schriftlich mitzuteilen. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die

Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### 4. **Ausnahme**

Der Ausschluss kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Beitragszahlung aus wirtschaftlicher Not unterblieben ist und der / die Betreffende einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Stundung gestellt hat. Die Stundung ist auf ein Jahr befristet.

### 5. **Anspruch auf Rückerstattung**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

### 6. **Übergabe**

Mitglieder haben nach einem Austritt oder Ausschluss ihren Nachfolger:innen unverzüglich die Übernahme aller Aufgaben, die sie für den Verein ausführen sollten, zu ermöglichen.

Eigentum des Vereins, das sich im Besitz eines Mitglieds befindet, ist nach dessen Austritt oder Ausschluss unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl der Kassenprüfer:innen;
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
- die Entscheidung über eingebrachte Anträge;
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

### **1. Häufigkeit**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

### **2. Einberufung und Tagesordnung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (postalisch oder elektronisch) gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.



### **3. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

### **4. Versammlungsleitung**

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seiner / seinem Stellvertretenden oder der / dem Schatzmeister:in geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leitenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die / Der Versammlungsleitende bestimmt eine:n Schriftführenden.

### **5. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **6. Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Erste Vorsitzende.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Juniormitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (postalisch oder elektronisch) ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der / dem Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

## 7. Wahlen

Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- der / dem Ersten Vorsitzenden;
- der / dem Zweiten Vorsitzenden;
- der / dem Schatzmeister:in.

### 1. Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### 2. Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### 3. Aufgaben

- Führung der laufenden Geschäfte;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts;
- Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung;
- Verwaltung der Mitglieder;
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- Aufstellung der Tagesordnung;
- Erstattung des Geschäftsberichtes;

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
- Ernennung einer/s Geschäftsführer:in, die / der für den Vorstand die Führung der Geschäfte übernimmt;
- Ernennung von hauptamtlich Beschäftigten, Honorarkräften und / oder Mitarbeitenden.

#### **4. Wahl**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

#### **5. Vorstandstreffen**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Sitzungen werden von der / dem Ersten Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertretenden, in elektronischer Form gemäß § 126 Abs. 3 BGB einberufen. Eine Unterschrift ist gemäß § 127 Abs. 2 BGB nicht erforderlich.

Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **6. Protokollierung**

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **7. Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekte Ausschüsse bilden und rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

## **8. Ausgaben**

Außerordentliche Ausgaben ab EUR 100,00 bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

## **9. Tätigkeitsvergütung**

Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **10. Haftungsbeschränkung**

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

## **§ 13 Organisationsteam**

Das Organisationsteam besteht aus ordentlichen Vereinsmitgliedern.

### **1. Aufgaben**

Dem Organisationsteam obliegt die Planung, Ausgestaltung, Koordination und Durchführung der Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten des Vereins.

### **2. Verantwortlichkeit**

Das Organisationsteam ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Alle Personen, die vom Organisationsteam mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden, sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **3. Aufwandsentschädigung**

Für die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen erforderlichen Tätigkeiten erhalten die Mitglieder des Organisationsteams eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Pkt. 5 dieser Satzung.

## § 14 Kassenprüfung

### 1. Wahl und Dauer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

### 2. Aufgaben

Den Kassenprüfer:innen oblagen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

## § 15 Auflösung des Vereins

### 1. Liquidator:innen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der / die Erste Vorsitzende des Vereins und ihre / sein:e Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

### 2. Begünstigte

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Creatives for Future e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kreativität zu verwenden hat.

### 3. Entzug der Rechtsfähigkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

*Beschlossen in der virtuellen Mitgliederversammlung am 10.03.2024.*